

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Maßnahme:	Betonsanierung U-Bahnhof Holzapfelkreuth	
Objekt	Holzapfelkreuth	
Leistungsbild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bietername		

Leistungsverzeichnis

01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 500.000,00 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI zusätzlich um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI: Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02		
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.02.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.02.02		Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.03		Entwurfsplanung - Leistungsphase 3
03.03.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.03.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
		Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☒	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und der Grunderwerbsverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung, nämlich Beteiligter
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.04.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.04.03		Mit der technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern ist abzustimmen, ob ein §60 BOStrab-Verfahren erforderlich ist. Erforderliche Unterlagen/Formulare sind zur Abklärung und ggf. Durchführung zuzuarbeiten. Dies beinhaltet das Erstellen einer Änderungsauswirkungsanalyse nach Vorlage des AG
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.05.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

		gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
03.06	Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6	
03.06.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.06.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.	
03.07	Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7	
03.07.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste	
	Einholen von Angeboten	
	Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern	
	Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels	
	Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern	
	Dokumentation der Vergabeverfahren	
	Auftragserteilung	
03.07.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82	
03.07.03	Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.	
03.07.04	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.08 Bauoberleitung - Leistungsphase 8

- 03.08.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
Teile a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, da hier inbegriffen
f) Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- 03.08.02 ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
- 03.08.03 Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von dem ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.
Insbesondere sind schadensgeneigende Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
- 03.08.04 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.
Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
Spätestens mit jeder geprüften Rechnung ist die Kostenaufstellung fortzuschreiben.
Die Kostenaufstellung muss mindestens Folgendes beinhalten:

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	• Kopfzeile mit Datum Erstellung, Ersteller, Projektbezeichnung, Teilprojektbezeichnung • Gliederung nach beauftragten Firmen mit Angabe des Firmennamens, SWM Bestellnummer, derzeitiger Bestellsomme, Bauabschnitt • Die Kostenaufstellung soll einen Vergleich Kostenstand / Leistungsstand Die Darstellung des Leistungsstands ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. • Die Übergabe der Kostenaufstellung erfolgt in den Formaten PDF und XLS
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragssafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regelstunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

		dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07		Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08		Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. die Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9	
03.09.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Ingenieurbauwerk(e) nach:	§ 1 1.1
Grundlagenermittlung:	%
Vorplanung:	%
Entwurfsplanung:	%
Genehmigungsplanung:	%
Ausführungsplanung:	%
Vorbereitung der Vergabe:	%
Mitwirkung bei der Vergabe:	%

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Bauoberleitung: %		
Objektbetreuung: %		
Insgesamt - %: %		
04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
☐ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:		
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 44 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag - x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:		
06.01	LPH 1-8 Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente auf Anordnung des AG zu Themen wie bauzeitliche Verkehrsführung, Bauablauf etc.; vor Ort oder online	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.02	LPH 2/3 Erstellung Instandsetzungskonzept Durch den AN ist ein Instandsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Wirtschaftlichkeit zu erstellen. Auswirkungen auf den Baubetrieb des Projektes Tram-Westtangente sind ebenfalls zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die vorl. Bauwerksprüfungen, insbes.	€/psch

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Sonderprüfung 2011		
06.03	LPH 1-3 Erstellen Konzept Probenahme Bauwerk	 €/psch
	Durch den AN ist ein Konzept zur Probennahme / erforderlicher Prüfungen/Untersuchungen am Bauwerk unter der Maßgabe der Qualitätsziele Pkt. 1.4.4 Leistungsbeschreibung zu erstellen. Dies beinhaltet auch die Sichtung/Auswertung aller bisherigen Bauwerksprüfungen und Bestandsunterlagen, das Erstellen von geeigneten Planunterlagen oder Skizzen sowie der Erstellung von LV-Pos und Einarbeitung in die Ausschreibungsunterlagen	
06.04	LPH 7 Prüfen und Werten von Nebenangeboten	Nach Std. gemäß Pkt. 07
	Das Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkung auf die abgestimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.	
06.05	LPH 8 Begleitung und Auswertung der Probennahme	 €/psch
	Durch den AN ist die Probennahme und ggf. erf. Vor-/Nacharbeiten zu begleiten. Anschließend sind die Ergebnisse auszuwerten und Maßnahmenempfehlungen zu erarbeiten. Die Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmenempfehlungen muss äußerst kurzfristig während der Bauausführung erfolgen	
06.06	LPH 8 Überarbeitung Ausführungsplanung/Instandsetzungskonzept nach Auswertung Probenahme	 €/psch
	Die Maßnahmenempfehlungen sind durch den AN äußerst kurzfristig während der Bauausführung bzw. unmittelbar Erstellung der Maßnahmenempfehlungen in die Ausführungsplanung bzw. das Instandsetzungskonzept einzuarbeiten (entspricht teilw. Wiederholung von Planungsleistungen LPH 3/5)	
06.07	LPH 1-8 Schadstoffgutachterliche Leistungen	Nach Std. gemäß Pkt. 07
	Durch den AN sind die in den jeweiligen LPH erforderlichen schadstoffgutachterlichen Leistungen hinsichtlich typischer Schadstoffe wie Asbest (Abstandshalter), PAK, PCB o. Ä. zu erbringen. Dies beinhaltet u.a. die Sichtung von Bestandsunterlagen, Empfehlungen für Probennahme, Auswertung von Analyseergebnissen, Maßnahmenempfehlungen, Erstellung von Kurz-LV oder LV-Pos., Teilnahme an Besprechungen, Ortsterminen, Begleitung der Ausführung möglicher Schadstoffsanierungen vor Ort etc.	
06.08	LPH 8 Dokumentation Sanierungsmaßnahmen	 €/psch
	Erweiterte Dokumentation der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen mit Plänen einschl. Bildern, sodass Lage,	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	Schadensausmaß und erfolgte Maßnahme ersichtlich sind	
06.09	LPH 8 Fortschreibung des Bauwerksbuchs Fortschreibung des Bauwerksbuchs zur Dokumentation der Betoninstandsetzung	 €/psch
06.10	LPH 8 Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks	 €/psch
06.11	LPH 8 Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen	 €/psch
06.12	LPH 8 Prüfen von Nachträgen Das Prüfen von Nachträgen wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.13	LPH 8 Örtliche Bauüberwachung Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen: - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahmen (Baubeginnbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Erarbeiten von Nachtragsleistungsverzeichnissen mit Vergabevorbereitung - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Mitwirken bei Ersatzvornahme - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen	 €/psch

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Kostenkontrolle - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis - Die örtliche Bauüberwachung hat die Baudurchführung so zu überwachen, dass eine mangelfreie Erstellung des Objekts gewährleistet ist. - Organisation, Teilnahme und Protokollierung von Baubesprechungen	
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgenden Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Beauftragten, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzulegen. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektplanungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	%
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	

Zur Ansicht